

16. 1. Wesen des zwischen dem Verleger und dem Herausgeber eines Werkes geschlossenen Vertrags.

2. Ist der Herausgeber kraft Nachwirkung des erfüllten Vertrags grundsätzlich verpflichtet, Wettbewerb gegen den Verleger zu unterlassen? Welche Gründe befreien ihn davon?

Gesetz über den Verlagsvertrag §§ 1 ff. BGB. §§ 242, 611 ff.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1926 i. S. B. (Bell.) w. F. (R.).
I 192/25.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 23. August 1907 schloß der Kläger als Vertreter der Erben des ihm Jahre 1880 verstorbenen französischen Dichters Flaubert mit der Beklagten einen Vertrag, durch den er ihr das ausschließliche Recht übertrug, von bestimmten einzeln aufgeführten Werken Flauberts deutsche Übersetzungen für die Länder deutscher Zunge zu veranstalten und als autorisierte zu bezeichnen. Die Übertragung erfolgte „für alle Auflagen, für Einzel- und Gesamtausgaben, und zwar zunächst für die Dauer von 15 Jahren vom 1. Januar 1908 an gerechnet“. Der Beklagten wurde ferner ein Vorkaufsrecht auf alle noch weiterhin erscheinenden Bücher über und von Flaubert, soweit sie im Verfügungsrechte seiner Erben lägen, eingeräumt. Der Vereinbarung entsprechend veranstaltete die Beklagte alsbald nach dem Abschluß jenes Vertrags eine zehnbändige Gesamtausgabe von Flauberts Werken. Dabei zog sie den Kläger als Übersetzer einzelner Werke und Verfasser von Vorworten zu. Er besorgte außerdem die dem Herausgeber der Gesamtausgabe obliegenden Arbeiten und zeichnete als solcher. Im Laufe der Zeit entspannen sich, namentlich wegen der von der Beklagten an Neuerscheinungen in Anspruch genommenen Vorkaufsrechte, Streitigkeiten zwischen den Beteiligten, die zu gerichtlichem Austrage kamen. Im gegenwärtigen Rechtsstreit beantragt der Kläger festzustellen, daß er berechtigt sei, vom 1. Januar 1923 ab Gesamtausgaben von Flauberts Werken, die in anderem Verlag als dem der Beklagten erscheinen, als verantwortlicher Herausgeber zu zeichnen. Er nimmt diese Befugnis in Anspruch, weil er nur bis zum Ablauf des am 23. August 1907 geschlossenen Vertrags an die

Beklagte gebunden gewesen sei. Ferner weil die Beklagte die in ihrem Verlage von ihm herausgegebene Gesamtausgabe verstümmelt habe. Sodann weil sie durch Veranstaltung einer neueren, ohne seine Beteiligung hergerichteten, Säkularausgabe auf seinen Herausgeberrtitel verzichtet habe. Schließlich weil ihm aus verschiedenen Gründen nicht zuzumuten sei, mit der Beklagten noch zusammenzuarbeiten, weil aber Untersagung der Herausgabe in anderem Verlag eine den guten Sitten zuwiderlaufende Beeinträchtigung für ihn bedeute, namentlich da der Stand der Forschung, an der er wesentlichen Anteil habe, dringend eine neue Gesamtausgabe fordere.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die von der Beklagten eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. . . . Die Beklagte hat, so stellt das Berufungsgericht fest, als sie an die Verwertung des ihr übertragenen Verlagsrechtes (Verl.G. §§ 1 ff.) ging, aus freien Stücken, ohne durch den Vertrag dazu verpflichtet zu sein, den Kläger als Übersetzer einzelner Werke, als Verfasser von Vorworten und als Herausgeber zugezogen.

2. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht an: Dadurch, daß der Kläger bei der Veranstaltung der Gesamtausgabe von Flauberts Werken im Verlage der Beklagten die dem Herausgeber obliegende Tätigkeit besorgt und als Herausgeber des Ganzen auch gezeichnet habe, sei ein besonderer Herausgebervertrag unter den Parteien zustande gekommen. Zwar sei es ohne Belang, ob der Kläger für seine Tätigkeit als Herausgeber eine Vergütung empfangen habe; tatsächlich aber könne kein Zweifel daran bestehen, daß die von der Beklagten im Frühjahr 1908 dem Kläger gezahlten 200 M das Honorar für seine Herausgeberrtätigkeit sein sollten. Die Beurteilung der Schriftstücke und der sie begleitenden Umstände, woraus diese Überzeugung gewonnen worden ist, liegt durchweg im Bereiche der Tatsachenwürdigung (§ 286 ZPO.); ein Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze oder sonstige Rechtsregeln ist in ihr nicht zu finden. . . .

a) Dieser Herausgebervertrag, der dem Verlagsvertrag vom 23. August 1907 folgte, übertrug der Beklagten nach dem festgestellten Sachverhalt keine urheberrechtlichen Befugnisse. . . . Die Tätigkeit des Klägers als Herausgeber des Gesamtwerks kann, mangels

abweichender Feststellung im angefochtenen Urteil, nur in der Einteilung und Anordnung des Stoffes, allenfalls im Meinungsaustausch mit den Übersetzern und den Verfassern von Einleitungen einzelner Werke über die zur Vorbereitung des Erscheinens nötigen Maßnahmen, in der Überwachung des Drucks als Gewähr äußerer Einheitlichkeit bestanden haben. Eine besondere formgebende Tätigkeit des Klägers, aus der ihm urheberrechtliche Befugnisse erwachsen sein könnten, die alsdann vertraglich auf die Beklagte übergegangen wären, ist nicht ersichtlich. Allerdings heißt es in den Gründen des Berufungsurteils: Das Recht der Beklagten bestehe „wesentlich darin, daß sie das Urheberrecht, das der Kläger durch die in der Herausgebertätigkeit liegende Formgebung erworben habe, zu nutzen befugt sei, so lange sich die Ausgabe im Buchhandel befinde“. Diese Bemerkung kann jedoch nach ihrem Zusammenhang und verglichen mit dem Tatbestande nicht als Tatsachenfeststellung angesehen und als rechtliche Beurteilung nicht gebilligt werden. Vielmehr kennzeichnet sich die aus den Feststellungen ersichtliche Herausgeberarbeit des Klägers an der Gesamtausgabe inhaltlich als Geschäftsbeforgung (§ 675 BGB.), der sie bezweckende Vertrag der Parteien als Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB.; Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken S. 256 ff., 340; de Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht S. 107 ff.; Hoffmann, Reichsgef. über das Verlagsrecht S. 16 Anm. 5 b zu § 1; Dernburg, Bürgerl. Recht VI S. 120 ff.).

b) Dieser Vertrag ist beiderseits erfüllt worden: vom Kläger durch die geleistete Herausgebertätigkeit, von der Beklagten durchervielfältigung der Gesamtausgabe, auf die jene Arbeit verwendet worden war, und durch Zahlung der 200 M. Herausgeberhonorar.

3. Allein auch nach der Erfüllung können aus dem Dienstverhältnis nach der von Treu und Glauben beherrschten Verkehrssitte (§ 242 BGB.) und der dem Wesen des Dienstvertrags eignenden Treupflicht weiterhin Verbindlichkeiten bestehen bleiben (v. Gierke, Deutsches Privatrecht III S. 610; Dernburg, Bürgerl. Recht II 2 § 306 Nr. II). Zu ihnen gehört, wie das Berufungsgericht im Anschluß an das Gutachten des Schriftleiters D. hervorhebt, beim Herausgebervertrag regelmäßig die Verpflichtung des Herausgebers, daß er dem Verleger keinen Wettbewerb mache. Wenngleich der Begründung durch urheberrechtliche Erwägungen, wie sie das angefochtene Urteil

anstellt, im vorliegenden Falle nicht beizustimmen ist, so muß doch das Ergebnis gebilligt werden: daß der Kläger grundsätzlich, solange sich die unter seinem Namen im Verlage der Beklagten erschienene Gesamtausgabe der Flaubertschen Werke im Buchhandel befindet, keine neue Gesamtausgabe dieser Werke in einem andern Verlage veranstalten darf.

Mit Recht verneint jedoch das Berufungsgericht unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles eine solche Verpflichtung des Klägers für die Zeit nach dem Schluß des Jahres 1922. . . Die Gründe, aus denen es der Beklagten das von ihr beanspruchte Untersagungsrecht aberkennt und die Feststellung nach dem Antrage des Klägers trifft, sind zu billigen. Die dawider unternommenen Revisionsangriffe können keinen Erfolg haben.

a) Das Landgericht hatte angenommen: Mit dem Ablaufe des Verlagsvertrags vom 23. August 1907 sei das ganze durch ihn begründete Rechtsverhältnis unter den Parteien, auch die Herausgeber-eigenschaft des Klägers an der in Ausführung jenes Vertrags veranstalteten Gesamtausgabe der Werke Flauberts, beendet. Beide Teile hätten fortan freie Hand. Vom 1. Januar 1923 an sei der Kläger befugt, auch bevor die bei der Beklagten erschienene Gesamtausgabe vergriffen oder sonst aus dem Buchhandel verschwunden sei, unter seinem Herausgebernamen in einem anderen Verlag als dem der Beklagten eine neue Gesamtausgabe der Werke Flauberts erscheinen zu lassen. Das Oberlandesgericht lehnt diese Auffassung ab, indem es feststellt, daß die Parteien nach jenem Verlagsvertrag einen besonderen Herausgebervertrag eingegangen seien. Gleichwohl ist es für die wechselseitigen Beziehungen von tatsächlicher Bedeutung, daß das Rechtsverhältnis aus dem Verlagsvertrag nach fünfzehnjähriger Dauer, also mit dem Schluß des Jahres 1922, ablief. Die als möglich in Aussicht genommene Verlängerung war schon deshalb nicht in Frage gekommen, weil die Erwartung, in der man den Vertrag geschlossen hatte — die einer gesetzlichen Erstreckung der Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre —, sich nicht erfüllt hatte. Unterdessen war die Schutzfrist für Flauberts Werke verstrichen. (§§ 29, 34 Lit. UG.). Dadurch, daß sie frei geworden waren, hatte sich die geschäftliche Lage, mit der beiderseits beim Abschluß des Verlags- wie des Herausgebervertrags gerechnet worden war, sehr geändert. Der Verlags-

vertrag bestimmte in § 4: keiner der beiden Teile solle ohne die förmliche Zustimmung des anderen irgendeine Konkurrenzausgabe Flaubertscher Schriften autorisieren dürfen, mit Ausnahme der im § 3 erwähnten Luxusausgaben. Diese Beschränkung war seit dem Schluß des Jahres 1922 weggefallen. Berührt diese Tatsache den Herausgebervertrag auch nicht unmittelbar, so darf sie doch bei der Beantwortung der Frage, ob der Beklagten aus diesem Vertrag über jenen Zeitpunkt hinaus das von ihr beanspruchte Untersagungsrecht verblieben sei, nicht außer Betracht gelassen werden.

b) Zu beachten ist ferner, daß der Kläger von der Beklagten durch Zahlung von 200 M für seine Herausgebertätigkeit ein verhältnismäßig bescheidenes Entgelt empfangen hat. Wohl begegnet solche Tätigkeit auch als unentgeltliche. Mit Recht bemerkt deshalb im Anschluß an Darlegungen des Sachverständigen hierüber das Berufungsgericht, es sei ohne Belang für die Frage des Herausgebervertrags, ob der Kläger für die Arbeit als Herausgeber überhaupt ein Honorar erhalten habe. Für die andere Frage jedoch, ob eine Bindung des Klägers, solange die alte Gesamtausgabe der Beklagten sich noch im Buchhandel befindet, — und demgemäß das von der Beklagten beanspruchte Untersagungsrecht für unbestimmt lange Zeit — der Billigkeit entspreche, ist die Höhe des Entgelts wichtig. Denn eine Unterlassungspflicht für unbegrenzt lange, vielleicht für Lebenszeit, wäre mit dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr und mit der grundsätzlich zu erstrebenden freien Betätigung der Persönlichkeit im Geistes- und Erwerbsleben in der Regel unvereinbar, sofern nicht ein entsprechender Gegenwert für die Beschränkung gerechten Ausgleich bietet und sie dadurch erträglich macht. Fehl geht deshalb die Revisionsrüge, daß der Gesichtspunkt zu geringer Entlohnung überhaupt ausgeschieden werden müsse.

c) Noch andere Erwägungen rechtfertigen die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung und, zum mindesten in Verbindung miteinander, die Annahme, daß das Wettbewerbsverbot der Beklagten wider den Kläger nicht Platz greifen könne, weil unter den gegebenen Umständen seine Anwendung gegen Treu und Glauben im Verkehr verstieße (§§ 157, 242 BGB.). Mit Recht betont es — übereinstimmend mit dem D.schen Gutachten — die seit dem Erscheinen der alten Flaubert-Gesamtausgabe der Beklagten verlossene geraume Zeit. Seit

dem Jahre 1907 sei für Flauberts Beurteilung und Würdigung aus neuen Forschungen und neu eröffneten Gesichtspunkten viel Umwertendes hervorgetreten. Ein in diesem Gedanken- und Betrachtungskreise lebender und arbeitender Forscher wie der Kläger müsse den inneren Zwang fühlen, der verwandelten literarischen Lage durch eine Neuauflage Rechnung zu tragen; und zwar durch eine Ausgabe, die sowohl dem Namen und Andenken Flauberts gerecht werde, wie auch gegenüber der alten, zurückgebliebenen, nie durchgesehenen oder verbesserten Ausgabe der Beklagten seinen eigenen wissenschaftlichen Ruf besser zu Ehren bringe, als es die vor mehr denn anderthalb Jahrzehnten erschienene erste Gesamtausgabe vermocht habe.

Die Einwendungen der Revision gegen diesen Erwägungsgrund des Oberlandesgerichts greifen nicht durch.

Die Beklagte bemängelt, daß die Ansicht des Berufungsgerichts auf ein vermeintliches „öffentliches Interesse“ an einer Neuauflage Flauberts hinauskomme. Sie meint, eine solche Betrachtungsweise könne nicht anerkannt werden; jedenfalls brauche das „berechtigte eigene Vermögensinteresse der Beklagten“ sich jener Rücksicht auf angebliche Wünsche und Bestrebungen der Allgemeinheit nicht kurzweg unterzuordnen. Wider diesen Einwand ist mit dem Oberlandesgericht daran festzuhalten, daß die Zuwendung eines großen Leserkreises zu Flaubert, die verbreitete und vielfältige Beschäftigung mit ihm und seinen Schriften, die auf sein Leben und Wirken gerichtete wissenschaftliche Forschung, die geschichtliche und vergleichende Würdigung dieses Begründers einer naturalistischen Dichtung und eigenartigen künstlerischen Wirklichkeitschilberung als gegebene Tatsachen berücksichtigt werden müssen. Es ist eine von der Rechtspflege zu beachtende Forderung des geistigen Lebens, daß sich diese seine mannigfaltigen Bestrebungen und bisherigen Errungenschaften, auch in ihrer buchhändlerischen Verwertung, weiter entfalten können. Sie zu hemmen, liefe den Bedürfnissen zuwider, die sich im weiten Gebiete der Unterhaltung wie im engeren der Forschung deutlich kundgetan haben. Ihr Anspruch, befriedigt zu werden, darf um so sicherer auf Beachtung rechnen, als die Schutzfrist für Flauberts Werke seit Jahren abgelaufen ist. Die Beklagte selbst erkennt denn auch, wie das Berufungsurteil hervorhebt, die Notwendigkeit einer neuen Gesamtausgabe von Flauberts Werken an und gesteht, es sei ihr bewußt, daß eine Durchsicht und

Bearbeitung der nun beinahe zwanzig Jahre zurückliegenden Flaubert-Ausgabe ihres Verlags auf Grund der neuen Forschungsergebnisse sehr zu begrüßen wäre.

Verhält es sich aber so, dann fordern Billigkeit und redliche Verkehrsgewohnheit, daß ein als Flaubertforscher Bekannter, wie es der Kläger unbestritten ist, vor der Öffentlichkeit mit seinem Arbeitsergebnis so zur Geltung komme, wie es dessen Inhalt und Umfang entspricht. Unbillig wäre es, ihn, wie die Beklagte will, darauf zu verweisen, daß ihm freistehe, eine neue Flaubertausgabe in einem anderen Verlage zu „autorisieren, selbst zu übersetzen, nach seinem Plane anzuordnen, mit Einleitungen, Nachworten und Anmerkungen zu versehen“, ihm aber zu versagen, daß er eine solche Ausgabe als verantwortlicher Herausgeber zeichne. Zutreffend hält das Berufungsgericht dem entgegen: Der Kläger müsse, wenn er die gesamte dem Herausgeber zufallende Tätigkeit leiste, auch das Recht haben, als solcher zu zeichnen. Es wäre mit Treu und Glauben im Verkehr nicht vereinbar, wenn er, der ein gut Teil seiner Lebensarbeit der Erforschung und literarischen Verarbeitung von Flauberts Werken gewidmet habe, zwar die gesamte für eine Neuausgabe dieser Werke nötige Tätigkeit in einem beliebigen Verlage leisten dürfe, den Herausgebernamen aber einem andern überlassen müßte, der an dieser Arbeit keinen Anteil habe. Ist ein Flaubertforscher tatsächlich der Herausgeber, weil er alle wesentliche diesem obliegende Arbeit verrichtet hat, dann will die Öffentlichkeit auch wissen, wer es ist; man empfindet es in den beteiligten Kreisen als einen Billigkeitsanspruch, daß man seinen Namen an der dafür üblichen Stelle finde, und daß er ihn dort nenne. Diesem auf gerechter Würdigung geistiger Arbeit und des durch sie erworbenen Rufes beruhenden allgemeinen Empfinden gegenüber kann die Beklagte nicht geltend machen: „dem öffentlichen Interesse wie dem Namen und Andenken Flauberts würde auch durch eine Neuausgabe ohne den Namen gerade des Klägers als Herausgebers durchaus gedient sein“. Denn es handelt sich nicht bloß, wie die Beklagte es hinstellt, um Namen und Andenken Flauberts und um eine gewisse Verbindung weiter Kreise mit ihm durch das Band geistiger Anteilnahme, sondern zugleich um das billige Verlangen, Arbeit, Leistung und Namen an der Öffentlichkeit nach Gebühr gewürdigt zu sehen.

d) Mit schlüssiger Begründung nimmt das Berufungsgericht an, daß dem Kläger billigerweise nicht zuzumuten sei, eine Neuauflage der Werke Flauberts im Verlage der Beklagten zu veranstalten, weil sich die Beziehungen der Parteien im Laufe der Zeit nicht ohne Schuld der Beklagten derart verschlechtert hätten, daß ein gedeihliches Zusammenarbeiten ausgeschlossen erscheine. Dies ist im angefochtenen Urteil aus eingehend dargelegten tatsächlichen Umständen ohne Verstoß gegen Rechtsgrundsätze begründet, namentlich aus dem Briefwechsel der Parteien aufgezeigt.

Dabei hat das Berufungsgericht keineswegs, wie die Revision ihm vorwirft, unterlassen, zu prüfen, in welchem Maße jeder Teil an dem Bemühen Schuld trage. (Wird näher ausgeführt.)

Bei der Frage, was dem Kläger billigerweise zuzumuten sei, läßt das angefochtene Urteil auch nicht, wie die Revision weiterhin rügt, die gegenseitige Abwägung der Belange beider Teile vermissen. Das Berufungsgericht betont in diesem Zusammenhang, die Beklagte selbst habe sich der Einsicht nicht verschlossen, daß ihr kein ersprießliches Zusammenarbeiten mit dem Kläger mehr möglich sei. Wenn die Beklagte auf das Maß von Aufwendungen hinweist, welche sie für die alte Gesamtauflage gemacht, und auf den Gewinn, den sie künftig, nach langer Absatzhemmung durch Kriegs- und Nachkriegszeit, davon noch erhoffen könne, andererseits auf den Schaden, den ein Wettbewerb des Klägers als Herausgeber in anderem Verlage befürchten lasse, so enthält in allen diesen Punkten das angegriffene Urteil gleichfalls keinen rechtlichen Fehler und keine Lücke. Denn zutreffend wird darin angedeutet, welcher beträchtliche Schaden dem Kläger droht, sofern ihm die Beklagte den Gebrauch des Herausgebernamens für eine Flaubert-Gesamtauflage in jedem andern Verlag untersagen darf. Er würde nach der Feststellung des Berufungsgerichts dadurch nicht nur, wie die Beklagte behauptet, unwesentlich in seiner literarischen Tätigkeit beeinträchtigt werden. Nachdem er ein gut Teil seiner Lebensarbeit der Erforschung und wissenschaftlichen Verarbeitung von Flauberts Werken gewidmet hat, würde ihm verwehrt, nunmehr daraus die Früchte zu ziehen, die nach solcher Vorbereitung den Gewohnheiten und berechtigten Erwartungen des Verkehrs entsprechen. Der Sinn der Darlegungen des Berufungsgerichts ist, daß die Einschränkung, wider die der Kläger ankämpft, für ihn verhältnis-

mäßig viel größere Bedeutung hätte, als der am ganzen Verlagsbetrieb der Beklagten gemessene Wettbewerb, den diese durch ihre Unterjagung abwenden will. In diesem Zusammenhang ist wiederum zu betonen und vom Berufungsgericht ebenfalls schon angedeutet, daß ein Herausgeberhonorar von 200 *M* kein angemessenes Gegengewicht wäre; weder für eine so eingreifende Beschränkung, wie sie dem Kläger angefohlen wird, noch für den großen Vermögenswert, den die Beklagte für sich selbst in dem von ihr beanspruchten Verbotrecht findet.

Nicht durchgreifen kann die Ausführung der Beklagten, daß sie dem Kläger die Ausübung seines etwaigen Rechtes nicht unmöglich mache, weil sie gar nicht verpflichtet sei, die von ihm etwa angebotene Neubearbeitung der Werke Flauberts in Verlag zu nehmen. Denn der Kläger beansprucht ja nur, daß ihm die Möglichkeit gesichert werde, die Ergebnisse seiner Forschung und Arbeit in einer unter seinem Namen erscheinenden Gesamtausgabe der Werke Flauberts niederzulegen und nutzbar zu machen. Scheidet für ihn aus den dargelegten triftigen Gründen der Verlag der Beklagten aus, dann verlangt er, daß ihm freistehe, die Gesamtausgabe anderswo unter seinem Namen erscheinen zu lassen, und daß er nicht durch Unterjagung der Beklagten daran gehindert werde. . . .

Ohne Rechtsirrtum hat hiernach das Berufungsgericht das Ergebnis gewonnen, die Anwendung des von der Beklagten beanspruchten Wettbewerbsverbots würde gegen Treu und Glauben verstoßen, und hat die Feststellungsklage für begründet erachtet.